Vorlage Nr. 1 / 2025

Aktenzeichen: 023.121
Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40
Datum: 28.05.2025

Anbau einer landwirtschaftlichen Berge- und Maschinenhalle, Fl.St. 5897, Hetzenberg 1, Ilsfeld

Beratung			**Beschluss**		
☒	Technischer Ausschuss	am 01.07.2025	☒	Technischer Ausschuss	am 01.07.2025
☐	Verwaltungsausschuss	am	☐	Verwaltungsausschuss	am
☐	Gemeinderat	am	☐	Gemeinderat	am
☒	öffentlich	☐ nicht öffentlich	☒	öffentlich	☐ nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheiten:

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau einer landwirtschaftlichen Berge- und Maschinenhalle auf dem Fl.St. 5897, Hetzenberg 1 in Ilsfeld wird erteilt.

Sachvortrag:

Die Bauherrin beabsichtigt den Anbau einer ca. 10,00 m x 10,00 m großen landwirtschaftlichen Berge- und Maschinenhalle zzgl. eines ca. 4,00 m x 10,00 m großen Vordachs auf dem Grundstück Fl.St. 5897, Hetzenberg 1 in Ilsfeld. Hierfür wurde ein Bauantrag nach § 58 LBO eingereicht. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben privilegiert, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Baurechtsbehörde hat mitgeteilt, dass die Privilegierung für das Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB laut Aussage des Landwirtschaftsamtes angenommen werden kann.

Die ausreichende Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Neue Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungs- sowie Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ilsfeld sind nicht vorgesehen.

Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB liegen vor. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.

Lageplan

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau einer landwirtschaftlichen Berge- und Maschinenhalle auf dem Fl.St. 5897, Hetzenberg 1 in Ilsfeld wird erteilt.